

Zweite Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Hohenseefeld
- **Verbandssatzung** -

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg - GKGBbg- § 31 vom 10. Juli 2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) hat die Verbandsversammlung des WAZV Hohenseefeld in ihrer Sitzung am 26.09.2018 die folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Verbandssatzung des WAZV Hohenseefeld vom 19.11.2003, genehmigt am 02.12.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 11.12.2003 Nr. 56, zuletzt geändert am 16.03.2005 wird wie folgt geändert.

1. §1 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Zweckverband hat im Verbandsgebiet folgende Aufgaben

- a) Der Zweckverband hat die Wasserversorgungsanlagen, einschließlich der Anlagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserverteilung und die Ortsnetze sowie die Sonderanlagen vorzuhalten, zu planen, zu errichten und zu betreiben, die für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Verbraucher mit Trinkwasser in seinem Verbandsgebiet erforderlich sind.
- b) Der Zweckverband hat die Schmutzwasseranlagen, einschließlich der Ortskanäle, Grundstücksanschlüsse sowie Sonderbauwerke zu planen, zu errichten, vorzuhalten und zu betreiben, die für eine den gesetzlichen Bestimmungen, den Regeln der Technik als Mindestanforderungen und den jeweiligen Behördenauflagen entsprechende Schmutzwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet erforderlich sind.
- c) Der Zweckverband kann zur Erhöhung seiner Wirtschaftlichkeit des Betriebes seiner Trinkwasserversorgungsanlagen im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung Leistungen für andere Verbände oder Gemeinden, die nicht Verbandsmitglied sind, entgeltlich erbringen.
- d) Der Zweckverband kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen.“

2. § 14 Absatz (1) wird wie folgt gefasst:

„(1) Satzungen des Zweckverbandes sowie Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt bekannt gemacht: Amtsblatt für das Amt Dahme/ Mark.“

3. § 14 Absatz (2) wird wie folgt gefasst:

„(2) Sonstige Mitteilungen des Verbandes werden im Amtsblatt bekannt gemacht: Amtsblatt für das Amt Dahme/Mark.“

4. § 14 Absatz (4) wird wie folgt gefasst:

„(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung werden zwei Wochen vor dem Versammlungstermin im Amtsblatt: Amtsblatt für das Amt Dahme/Mark bekannt gemacht.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow- Fläming in Kraft.

Hohenseefeld, den 27.09.2018

gez. C. Straach
Verbandsvorsteherin